

Allgemeine Lieferbedingungen der Entertainment Distribution Company GmbH

1.0 Geltungsbereich

Die Ausführung von Aufträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Entertainment Distribution Company GmbH (nachfolgend: „EDC“) erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend: Lieferbedingungen), welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder der Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn EDC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.0 Vertragsschluss und Auftragsdurchführung

- 2.1. Die Angebote von EDC sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von EDC bzw. mit der Ausführung des Auftrages zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung (soweit erteilt) und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abrede oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch EDC. Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie Rechnungen können auch in elektronischer Form erfolgen. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen.
- 2.2. EDC ist berechtigt, nach ihrer Wahl den Auftrag ganz oder teilweise in Langenhagen oder an anderen Produktionsstätten von EDC oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, die auch im Ausland liegen können, auszuführen.
- 2.3. EDC ist berechtigt, die Auftragsmenge ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber in zumutbarem Rahmen und entsprechend den auch dem Auftraggeber bekannten Produktionsabläufen nach oben oder unten anzupassen. Zumutbar sind Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb der folgenden Toleranzen:

Auftragsgröße:

0 - 5.000 Stück	Toleranz + - 5%
> 5.001	Toleranz + - 3%

Berechnet wird die gelieferte Menge.

- 2.4. Nur schriftlich erteilte Bestellung sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und mündliche Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch in elektronischer Form erfolgen. Das Gleiche gilt für Auftragsbestätigungen, Wareneingangsdokumente und Rechnungen.

3.0 Lieferfristen und Termine

- 3.1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von EDC schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Gerät EDC mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird EDC eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grunde unmöglich sein, so ist die Haftung von EDC auf Schadenersatz nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 3.2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von EDC liegende und von EDC nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden EDC für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung, vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Verzögern sich die Lieferungen von EDC, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn EDC die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.4. Soweit die Parteien Teilleistungen vereinbart haben, sonst nur aus begründetem Anlass, kann EDC Teillieferungen vornehmen oder Teilleistungen erbringen.
- 3.5. Auf Abruf bestellte Waren oder Leistungen müssen innerhalb von 3 Monaten ab Auftragseingang abgenommen sein.

4.0 Versand, Gefahrübergang, Lagerung, Versicherungen

- 4.1. Soweit vom Auftraggeber keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Verpackung nach Wahl von EDC auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.
- 4.2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Auftraggeber selbst auf den Auftraggeber über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über.
- 4.3. Soweit vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht um Rücksendung der Produktionsteile gebeten wird, behält sich EDC die Vernichtung dieser nach 6 Monaten vor.
- 4.4. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.

5.0 Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einem bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von EDC. Übergibt der Auftraggeber oder in seinem Auftrag ein Dritter, EDC zur Ausführung eines Auftrages eigene Bestandteile (z.B. Print-Komponenten), die außerhalb der EDC-Spezifikationen (z.B. Breite, Größe, Dicke, Verarbeitbarkeit usw.) liegen, so ist EDC berechtigt, dem Auftraggeber durch die Verarbeitung derartiger Bestandteile des Auftraggebers entstehende Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Alle Preise von EDC verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten (Fracht, Porto), die jeweils gesondert berechnet werden.
- 5.3. EDC stellt Rechnung am Tag der Lieferung (oder Lieferbereitschaft im Fall der Holschuld). Bei Teilleistungen oder Teillieferungen nach Ziffer 3.4 kann EDC auch für jede Teilleistung oder Teillieferung Rechnung stellen.
- 5.4. Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn EDC über den Betrag verfügen kann.
- 5.5. Im Fall nicht rechtzeitiger Leistung ist EDC berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.6. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für EDC kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingekommen.

- 5.7. Wird EDC nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist EDC berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann EDC von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt EDC unbenommen.
- 5.8. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.0 Abnahmeverzug

- 6.1. Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist weiterhin die Abnahme verweigert oder vorher ernsthaft und endgültig erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann EDC (unbeschadet möglicher weiterer Rechte) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 6.2. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung nach Ziffer 6.1 kann EDC den Auftragswert ohne Nachweis als Entschädigung fordern; der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass EDC ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist EDC berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers angemessen einzulagern.

7.0 Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

- 7.1. EDC gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.
- 7.2. EDC übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 7.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes.
- 7.3. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Auftraggeber von EDC überlassenem Informationsmaterial sind nicht als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.

Auskünfte, Beratungen über anwendungstechnische Fragen usw. erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch, gleichgültig in welcher Form, stets unverbindlich.

- 7.4. Werden EDC Bestandteile vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten übergeben, so übernimmt EDC insoweit keine Gewährleistung oder Garantie, als Abweichungen des Liefergegenstandes von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit und der Verwendung hierauf beruhen.

Stellt uns der Auftraggeber oder von ihm Beauftragte Materialien, Stoffe usw. bei, dann ist uns mit der Lieferung zu bestätigen, dass alle Pflichten der REACH-Verordnung (1907/2006 EG) erfüllt und die Regelungen der Vorregistrierung eingehalten wurden.

8.0 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 8.1. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und EDC Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verdeckte Mängel müssen EDC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.2. Mängel einer Teilmenge des gesamten Lieferumfanges berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Für den Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadenersatz“) gilt entsprechendes.
- 8.3. Bei jeder Mängelrüge steht EDC das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Auftraggeber EDC die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. EDC kann von dem Auftraggeber auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an EDC auf deren Kosten zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Auftraggebers als unberechtigt, so ist er EDC zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z.B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten – verpflichtet.
- 8.4. Mängel wird EDC nach eigener Wahl durch für den Auftraggeber kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen.
- 8.5. Der Auftraggeber wird EDC die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fälle der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn EDC mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Auftraggeber das

Recht, nach unverzüglicher Abstimmung mit EDC den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von EDC den Ersatz der ihm durch die Nacherfüllung entstandenen notwendigen Kosten zu verlangen.

- 8.6. Rechte des Auftraggebers bei Mängel entfallen, wenn Mängel aus dem Auftraggeber verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme oder fehlerhafte Behandlung durch den Auftraggeber oder von ihm eingeschaltete Dritte oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von EDC zu vertreten sind.
- 8.7. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs-/ Arbeitskosten und sonstigen Aufwendungen übernimmt EDC, soweit der Auftraggeber diese Kosten nicht ausnahmsweise nach Ziffer 8.3, letzter Satz, zu tragen hat.
- 8.8. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder hat EDC die nach § 439 Abs. 3 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.
- 8.9. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Auftraggeber. Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sowie seiner Rechte bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit der Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar an einen Verbraucher veräußert wird, verjähren die Rückgriffsansprüche gegen EDC frühestens 2 Monate nachdem der Auftraggeber die Ansprüche des Verbrauchers oder seines sonstigen Abnehmers erfüllt hat.
- 8.10. Die Haftung auf Schadenersatz ist nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 9 unserer Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

9.0 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 9.1. EDC haftet nach den gesetzlichen Regeln auf Schadenersatz, soweit nicht Ziffer 9.2 etwas anderes vorsieht.
- 9.2. Für Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von EDC wie folgt beschränkt:
- (i) EDC haftet der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;

- (ii) EDC haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), sowie bei Übernahme einer Garantie.

- 9.3. Die Ziffern 9.1 – 9.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 9.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 9.5. Ein pauschalierter Schadenersatz ist ebenso ausgeschlossen, wie die Vereinbarung einer Vertragsstrafe.

10.0 Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von EDC aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von EDC.
- 10.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der EDC zustehenden Saldoforderungen. Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit oder zu übereignen oder sonstige das Eigentum von EDC gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an EDC ab; EDC nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen EDC und dem Auftraggeber vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an EDC abgetretenen Forderungen treuhänderisch für EDC im eigenen Namen einzuziehen. EDC kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber EDC in Verzug ist.
- 10.3. Werden die Vorbehaltsprodukte mit andern Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt EDC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber EDC anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so

entstandene Miteigentum wird der Auftraggeber für EDC verwahren. Der Auftraggeber wird EDC jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an EDC abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Auftraggeber sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen EDC anzuzeigen. Der Auftraggeber wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von EDC hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltspunkte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

- 10.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von EDC um mehr als 10%, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 10.5. Kommt der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber EDC, in Verzug, so kann EDC unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen. In diesem Falle wird der Auftraggeber EDC oder den Beauftragten von EDC sofort Zugang zu den Vorbehaltspunkten gewähren und diese herausgeben. Verlangt EDC die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Zur Verwertung der Vorbehaltsprodukte ist EDC erst nach dem Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.6. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Auftraggeber alles tun, um EDC unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 10.7. Auf Verlangen von EDC ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, EDC den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an EDC abzutreten.

11.0 Produkthaftung

- 11.1. Veräußert der Auftraggeber die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er EDC im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

12.0 Ausgangsmaterial

- 12.1. Vom Auftraggeber zu beschaffende Ausgangsmaterialien, insbesondere Masterbänder und Lithofilme, sind EDC in einwandfreiem Zustand frei Haus zu liefern.
- 12.2. Im Brandfall oder bei Einbruch erhält der Auftraggeber bei Beschädigung oder Verlust nur einen prozentual zu errechnenden Anteil von der von EDC zu beanspruchenden Versicherungssumme. Der Anteil richtet sich nach dem Wert der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Gegenstände im Verhältnis zu dem EDC entstandenen Gesamtschaden.
- 12.3. Soweit vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht um Rücksendung der Produktionsteile gebeten wird, behält sich EDC die Vernichtung dieser nach 6 Monaten vor. Alle bei EDC lagernden Ausgangsmaterialien, die mindestens zwölf Monate lang nicht genutzt worden sind, werden dem Auftraggeber nach vorheriger Abstimmung mit ihm zurückgegeben oder vernichtet. Etwai-ge anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.
- 12.4. EDC ist nicht für die in Auftrag gegebenen Produkte verantwortlich. EDC ist insbesondere nicht verpflichtet, Ausgangsmaterialien (Masterbänder, CD-R, Lithofilme, elektronische Daten, etc.) zu verwenden, die rassistischen, gewalttätigen, pornographischen oder einem sonstigen rechtswidrigen Inhalt haben. In solchen Fällen ist EDC berechtigt, vom gesamten Auftrag zurückzutreten, damit verbundene Kosten hat der Auftraggeber zu erstatten. Sollte EDC von Dritten wegen vorgenannter Inhalte ersatzpflichtig gemacht werden, so ist EDC berechtigt, vom Auftraggeber Freistellung und ggf. Schadenersatz zu verlangen.

13.0 Schutzrechte, Rechte Dritter

- 13.1. Sie sind nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen zu Ihrem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie diese weder einzeln noch in Verbindung mit Ihren eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden.
Erteilen wir die Zustimmung, dann müssen Sie sich strikt an die Richtlinien hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos halten.
Sollte von Ihnen eines unserer gewerblichen Schutzrechte rechtswidrig verletzt werden, tragen Sie in vollem Umfang alle Kosten bzw. ersetzen Sie uns alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Hierzu gehören auch die Kosten für eine erforderliche Rechtsverfolgung.
An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen Sie unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

- 13.2. Der Auftraggeber gewährleistet hinsichtlich der von ihm zu beschaffenden Ausgangsmaterialien (Masterbänder, CD-R, Lithofilme, elektronische Daten, usw.) dass er in vollem Umfang über die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte, insbesondere auch im Hinblick auf die von der GEMA wahrgenommenen Rechte, verfügt. Für die sogenannte GEMA-Meldung wird der Auftraggeber EDC die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und EDC die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den gelieferten Ausgangsmaterialien mitteilen. Für den Fall, dass EDC von Dritten (einschließlich der GEMA) wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von urheberrechtlichen Verwertungsrechten) in Anspruch genommen wird, wird der Auftraggeber EDC auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freistellen und EDC die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang erstatten.
- 13.3. Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, den in Ziffer 13.1 vereinbarten Nachweis hinsichtlich seiner urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte in hinreichend deutlicher Form zu erbringen, so ist EDC berechtigt, alle ihr vom Auftraggeber überlassenen Produkte und Unterlagen einschließlich der eventuell bereits vervielfältigten Produkte einzubehalten, dritte Organisationen (wie z.B. die BSA oder die IFPI) zu informieren und diesen auf Verlangen die Produkte und Unterlagen des Auftraggebers zur Prüfung zu überlassen.

14.0 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahmen) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sie können auch in elektronischer Form erfolgen.
Bei Lieferabrufen ist stets unsere schriftliche Bestätigung erforderlich.
- 14.2. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Hannover. Dies gilt ebenso, falls der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. EDC ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).